



Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgische
Staatsblatt
vorbehalte



15080352

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN	
28-05-2015	
IA/ der Greffier	Kanzlei

Unternehmensnr. : 0630 899. 846.

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **HOF ROTHECK**

(abgekürzt) :

Rechtsform : OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT

Sitz : Zur Rotheck, 38 in 4760 BÜLLINGEN

(vollständige adresse)

Gegenstand

der Urkunde : GRÜNDUNG

Im Jahr 2015, am 7. März wurde zwischen den Unterzeichneten:

Herrn GENTEN Bruno, NN: 69.06.09-381-64, Wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 38, geboren am 09.06.1969,

Herrn GENTEN Stephan, NN: 71.04.08-427-76, Wohnhaft in 4770 AMEL, Schoppen/Hallbach 9 A, geboren am 08.04.1971,

eine Gesellschaft nach folgenden Satzungen gegründet.

I. BENENNUNG - SITZ - ZWECK - DAUER

Art. 1: Benennung

Die Gesellschaft wird gegründet unter den Namen "HOF ROTHECK" und nimmt die Form einer offenen Handelsgesellschaft an.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft müssen vor oder hinter der Firmenbezeichnung ausgeschreiben werden und die Abkürzung "oHG" sowie den Sitz, die Unternehmer- und Mehrwertsteuernummer tragen.

Art. 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Belgien, 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 38.

Er kann durch einfachen Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

Die Generalversammlung kann Zweigstellen, Agenturen und Depots errichten und zwar überall dort, wo sie es für gut erachtet.

Art. 3: Zielsetzung

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Pferdezucht, sowie das Betreiben einer Reithalle und die Vermietung von Pferdestallungen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweig-Niederlassungen errichten, anderen Unternehmungen erwerben oder erworbene Unternehmungen verkaufen.

Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, sofern dafür notwendige Bewilligungen vorliegen.

Die Gesellschaft kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, immaterielle Güterrechte erwerben, verwalten und verwerten.

Die Gesellschaft kann sich durch Einlage, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden müssen, wenn diese Unternehmen denselben oder ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft hat

Art. 4: Dauer

Die Gesellschaft wird mit einer rückgängigen Wirkung am 01.01.2015 und für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 08/06/2015 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung, bestimmend nach den für Satzungsänderungen vorgesehenen Formen und Bedingungen, aufgelöst werden.

II. KAPITAL - ANTEILE - HAFTUNG

Art. 5: Kapital

Das Kapital ist unbegrenzt, wird jedoch auf Tausend Euro (1.000,00€) festgesetzt, dargestellt zu 100 Anteilen.

Art. 6: Anteile

Dieses Kapital wird wie folgt gezeichnet:

Herr GENTEN Bruno zeichnet	99 Anteile;
Herr GENTEN Stephan zeichnet	1 Anteile.

Dieses Kapital wird vollständig freigemacht. Der Betrag von 1.000,00 € wird auf ein noch zu eröffnendes Bankkonto Nummer eingezahlt.

Die Anteile sind nominativ.

Art. 7: Abtretung der Anteile

Die Abtretung der Anteile an Mitglieder ist nur zulässig mit Einwilligung der Geschäftsführung, der eine mögliche Verweigerung nicht begründen muss.

Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesellschaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betreffend des Eigentums der Anteile, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

Art. 8: Haftbarkeit

Die Haftbarkeit der Gesellschafter ist unbegrenzt und solidarisch.

Art. 9: Gesellschafter

Sind Gesellschafter:

-Die Unterzeichner dieser Akte;

-Natürliche oder juristische Personen, die von der Geschäftsführung anerkannt sind (oder durch die Generalversammlung der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit) und die Bedingungen dieser Geschäftsführung anerkennen. Sie müssen mindestens einen Anteil einzahlen, was die Annahme der Satzungen oder der Interne Ordnung einbezieht. Die Gesellschaft darf die Mitgliedschaft nur verweigern, wenn die allgemeinen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt sind.

Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch die Eintragung der Unterschrift und des Beitrittsdatums ins Mitgliederverzeichnis.

Art. 10: Kündigung und Ausschluss

Jedes Mitglied darf nur in den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung darf verweigert werden, wenn sie der Gesellschaft schadet oder ihre Auflösung verursachen könnte.

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es die allgemeinen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder zum Nachteil der Gesellschaft arbeitet.

Der Ausschluss erfolgt durch die Geschäftsführung oder die Generalversammlung nach Abschrift des Ausschlussprotokolls wird dem Mitglied binnen 2 Tagen per Einschreiben zugestellt.

Das ausscheidende Mitglied hat Anrecht auf die Rückzahlung seines Anteils laut Bilanz des Geschäftsjahres in dem es die Gesellschaft verlässt, ohne Anteil an den Rücklagen. In keinem Falle wird mehr ausgezahlt, als was an anteilig eingezahlt wurde.

Art. 11

Im Todesfalle, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Entmündigung eines Mitgliedes übernehmen seine Erben, Gläubiger oder gesetzliche Vertreter seine Anteile gemäß den vorhergehenden Bestimmungen.

Art. 12

Die Mitglieder, die Berechtigten oder Rechtsnachfolger eines Mitgliedes können weder die Auflösung der Gesellschaft, das Anbringen gerichtlicher Siegel, oder die Auflösung oder Aufteilung des Geschäftsguthabens veranlassen, noch in irgendeiner Weise in die Geschäftsführung eingreifen.

Für die Ausübung ihrer Rechte müssen sie auf die soziale Gesetzgebung, sowie auf die Entscheidungen der Geschäftsführung und der Generalversammlung zurückgreifen.

III. VERWALTUNG UND KONTROLLE

Art. 13

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zur jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

Art. 14

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

Art. 15

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, die die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterschrieben, die sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

Art. 16

Die Überwachung der Gesellschaft geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17

Die Mandate der Geschäftsführer und der Kontrollbeauftragten können entlohnt werden. Wenn allerdings ein Geschäftsführer langfristige und besondere Aufgaben zu erledigen hat, kann er entschädigt werden. Diese Entschädigung darf keinesfalls eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sein.

Art. 18:

Die Geschäftsführer wählen unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, unter Vorsitz des Vize-Präsidenten so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Es kann nur gültig über die Punkte der Tagesordnung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder abgestimmt werden. Die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheidet. Ein Geschäftsführer kann sich durch einen anderen vertreten lassen. Es kann jeweils nur eine Person vertreten werden. Die Beschlüsse werden protokolliert, in ein Register eingetragen und von allen Anwesenden gegengezeichnet. Die bei Gericht oder anderweitig vorzulegenden Abschriften oder Auszüge müssen von 2 Geschäftsführer unterschrieben werden.

Art. 19

Die Geschäftsführung hat die größtmöglichen Befugnisse im Sinne der Gesellschaft tätig zu sein, ausgenommen jene, die das Gesetz oder die Satzungen der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 20

Die Tätigkeiten der Gesellschaft werden kontrolliert von jedem einzelnen Gesellschafter, von einem oder mehreren beauftragten Gesellschafter(n) oder von einem Prüfer. Diese haben, getrennt oder einzeln, ein uneingeschränktes Überprüfungs- und Kontrollrecht aller Operationen.

Sie haben Einsicht in die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und generell in alle Schriften der Gesellschaft.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 21

Sie besteht aus allen Gesellschaftern. Sie trifft sich einmal pro Jahr, innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss, und generell am 9. Juni (+ 1 wenn Feiertag) jeden Jahres am von der Geschäftsführung festgelegten Ort, Datum und Zeitpunkt.

Art. 22

Der Präsident beruft die jährliche und die außergewöhnliche Generalversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen gemäß den in der internen Ordnung verfassten Bestimmungen und unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 23

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident, der Vize-Präsident oder in Abwesenheit der Dienstälteste oder älteste Geschäftsführer.

Den Vorstand der Versammlung bilden der Präsident, die anwesenden Geschäftsführer, die Stimmenzähler und der Sekretär.

Art. 24:

Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Art. 25

Außer in den in Artikel 27 vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse der Generalversammlung gültig, unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Teilhaber. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte der Tagesordnung beschließen, außer in dringenden, begründeten Fällen.

Art. 26

Die Generalversammlung kann nur gültig über Satzungsänderungen beschließen wenn der Grund für die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich in der Einladung vermerkt wurde, und wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten.

Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Versammlung nötig, die bei gleich welcher Anzahl verteilter Anteile gültig beschließen kann. Eine Abänderung wird nur angenommen bei 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Art. 27

Die Protokolle der Generalversammlung werden in ein besonderes Register eingetragen und vom Vorstand und den Mitgliedern, die es wünschen, unterzeichnet.

Die Abschriften und die bei Gericht oder anderweitig vorzulegenden Auszüge werden von 2 Art. 27

Die Protokolle der Generalversammlung werden in ein besonderes Register eingetragen und vom Vorstand und den Mitgliedern, die es wünschen, unterzeichnet.

Die Abschriften und die bei Gericht oder anderweitig vorzulegenden Auszüge werden von 2 Geschäftsführern unterzeichnet.

Art. 28

Wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, kann die Geschäftsführung außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Das muss jedes Mal geschehen, wenn die mit der Kontrolle beauftragten Gesellschafter oder einer oder mehrere Teilhaber die 1/3 der Anteile halten, dies wünschen – unter der Bedingung, dass sie ihre Anfrage begründen

Art. 28

Wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, kann der Verwaltungsrat außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Das muss jedes Mal geschehen, wenn die mit der Kontrolle beauftragten Gesellschafter oder einer oder mehrere Teilhaber die 1/3 der Anteile halten, dies wünschen – unter der Bedingung, dass sie ihre Anfrage begründen.

Art. 29

Alles was die Arbeit der Geschäftsführung, der Kontrollbeauftragten und der Generalversammlung betrifft, kann in einer internen Ordnung festgehalten werden, ohne dass diese von den bindenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesetzes abweicht.

V. GESCHÄFTSJAHR – BILANZ

Art. 30

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis zum 31.12.

Das 1. Geschäftsjahr hat rückwirkend am 01.01.2015 begonnen, und wird am 31.12.2015 enden. Demzufolge wird die erste ordentliche Generalversammlung im Jahr 2016 stattfinden.

Art. 31

Am Ende des Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung der Generalversammlung folgende Schriftstücke vor: Inventuraufstellung, Bilanz, Jahresabschluss sowie die vom Gesetz vorgeschriebenen Berichte.

Art. 32

Die jährliche Generalversammlung hört die Berichte der Geschäftsführer und des Prüfers oder der mit der Kontrolle beauftragten Personen und entscheidet über die Annahme des Jahresabschlusses.

Nach Annahme der Bücher werden die Geschäftsführer und der Prüfer oder die Kontrollbeauftragten entlastet.

VI. ÜBERSCHUSSVERTEILUNG

Art. 33

Der Reingewinn, aus der Bilanz ersichtlich, wird wie folgt aufgeteilt:

1. Auf das eingezahlte Geschäftsguthaben kann ein Zinssatz festgelegt werden, dessen Höchstsatz auf keinen Fall den gesetzlich vorgeschriebenen überschreiten darf;
2. In Form von Dividenden ausgeschüttet werden;
3. Der Überschuss wird in die Rücklage oder in andere Kapitalvorräte eingezahlt.

Art. 34

Die eventuell an die Teilhaber auszuzahlende Rückvergütung darf nur im Verhältnis zu den mit der Gesellschaft getätigten Geschäften gewährt werden.

VII. AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Art. 35

Die Gesellschaft wird aufgelöst wenn die Teilhaberanzahl unter dem gesetzlichen Minimum fällt, und wenn das in den Satzungen festgelegte Mindestkapital nicht mehr erreicht wird.

Sie kann auch durch Beschluss der Generalversammlung laut den für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft, freiwillig oder erzwungen, bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Vermittler. Sie entscheidet über deren Befugnisse, ihre Entschädigung und die Art und Weise der Auflösung.

Solange keine Vermittler für die Geschäftsauflösung bestimmt sind, ist die Geschäftsführung von Rechtswegen mit der Auflösung belastet.

Art. 36

Nach Zahlung der Schulden und Sozialabgaben dient der Restbetrag zuerst der Erstattung der für die Geschäftsanteile gezahlten Summen. Die Aufteilung des übrig bleibenden Kapitals obliegt dem Gutdünken der Gründer.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Generalversammlung legt die Anzahl der Geschäftsführer fest auf ein und ernennt :

-Herrn Bruno GENTEN, der annimmt.

In Anwendung des Artikels 64 & 2 des Gesetzes über Handelsgesellschaften bestimmt die Generalversammlung, dass jeder einzelne Gesellschafter das Kontrollrecht ausübt.

Aufgestellt in Büllingen, in 3 Exemplaren am 07.03.2015.

Unterschrift der Gründer,

GENTEN Bruno

GENTEN Stephan

"vollständige Akte gleichzeitig hinterlegt"

"registriert : sieben Blatt ohne Zusatz
in Eupen am 5. Mai 2015
Band:6/51 Blatt 07 Fach 08
Erhalten fünfzig Euro
für en Berater-Einnehmer
KIRSCH Marc"